

Bericht

über die Tätigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung im Bereich verbotener Ausspielungen 2019 bis 2021

Mai 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Amt für Betrugsbekämpfung, Bereich Finanzpolizei	3
1.1	Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle	4
1.2	Statistische Werte aus 2019 bis 2021	5
1.2.1	Kontrollen	5
1.2.2	Strafanträge und Gerichtsanzeigen	5
1.2.3	Beantragte Geldstrafen	7
1.2.4	Beschlagnahmte Geräte	7
1.3	Verwaltungsbehördliche Verfahren	8
1.4	Ausgewählte Berichte aus den Bundesländern	11
1.4.1	Wien	11
1.4.2	Oberösterreich	12
1.4.3	Österreich Überblick	13
1.5	Herausforderungen	13
1.5.1	Neuartige Spiele	13
1.5.2	Beweisführungsprobleme	16
1.5.3	Hybride Glücksspielangebote	16

1. Amt für Betrugsbekämpfung, Bereich Finanzpolizei

Die Finanzpolizei¹ wurde mit 1.1.2021 als Geschäftsbereich in das Amt für Betrugsbekämpfung eingegliedert. Die Finanzpolizei ist gem § 3 Z 2 lit e des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG) iVm § 50 Abs 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG) auch weiterhin neben den Sicherheitsbehörden mit Kontrollaufgaben nach dem GSpG betraut.

Im Berichtszeitraum haben Behörden, Institutionen, Unternehmen und (teilweise anonym bleibende) Privatpersonen bei der Finanzpolizei Hunderte von Mitteilungen und Sachverhaltsdarstellungen über Lokale und Standorte eingebracht, an denen illegale Ausspielungen stattfinden, sowie gegen Betreiber/innen bzw. Veranstalter/innen von illegalem Glücksspiel. Von den im Berichtszeitraum durchgeführten Kontrollen waren zwölf Prozent durch eigene Wahrnehmungen der Finanzpolizei veranlasst (siehe Abb. 1).

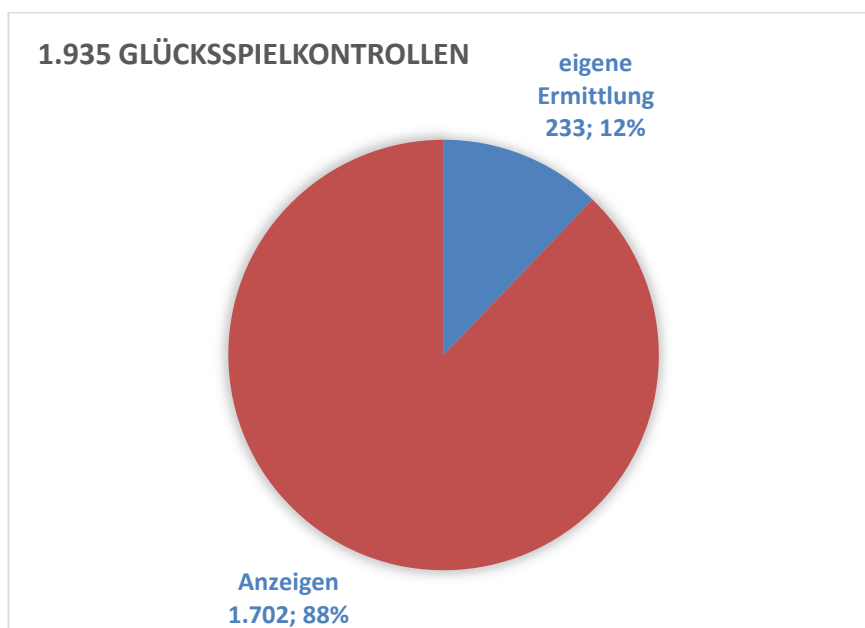


Abb. 1

Alle einlangenden Informationen werden in den örtlich zuständigen Finanzpolizeidienststellen gesichtet und inhaltlich bewertet; den personellen Ressourcen und der darauf aufbauenden Einsatzplanungen entsprechend werden so rasch als möglich die nötigen Ermittlungsschritte eingeleitet.

¹ vor dem 1.1.2011: KIAB.

1.1 Anzahl der Anzeigen an die Finanzpolizei

Mit der Anzahl der Glücksspielangebote ist auch die Anzahl der Anzeigen in den letzten Jahren stark zurückgegangen:

Anzahl der Anzeigen GsP	2019	2020	2021
Burgenland	14	4	3
Kärnten	61	45	19
Niederösterreich	218	61	19
Oberösterreich	421	468	402
Salzburg	103	180	47
Steiermark	95	27	7
Tirol	92	37	23
Vorarlberg	12	23	14
Wien	646	526	287
Summe	1.662	1.371	821

1.2 Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle

Die Glücksspielkontrollen der Finanzpolizei umfassen die Aufnahme von Sach- und Personalbeweisen. So erfassen die Finanzpolizistinnen und -polizisten die am überprüften Standort vorhandenen Glücksspielgeräte, halten die Spielsituation anhand von Digitalfotos fest und nehmen Einsicht in verschiedene am Kontrollort vorhandene Aufzeichnungen des Unternehmens. Sodann führen die Kontrollorgane Testspiele an den Geräten durch. Damit kann mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit festgestellt werden, ob eine illegale Ausspielung im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG vorliegt. Erhärtet die Sachbeweissicherung den Verdacht des illegalen Glücksspiels, werden die betroffenen Geräte vor Ort vorläufig beschlagnahmt und mit amtlichen Siegeln versiegelt. Parallel dazu oder im Anschluss daran werden Personalbeweise aufgenommen, zum Beispiel durch die Einvernahme der involvierten Unternehmer/innen (Betreiber/innen, Eigentümer/innen der Geräte, Lokalbesitzer/innen usw.), Arbeitnehmer/innen (bspw. Kellner/innen und Techniker/innen) und Spieler/innen.

Je nach eingeschätzter Risikolage führt die Finanzpolizei derartige Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Exekutive durch.

1.3 Statistische Werte aus 2019 bis 2021

1.3.1 Kontrollen

Die Finanzpolizei hat im Berichtszeitraum 1.935 Glücksspielkontrollen durchgeführt (siehe Abb. 2 und 2a).

Anzahl der Kontrollen	2019	2020	2021	Summe
Burgenland	15	4	3	22
Kärnten	36	48	38	122
Niederösterreich	117	35	17	169
Oberösterreich	131	202	206	539
Salzburg	42	69	26	137
Steiermark	70	22	5	97
Tirol	78	42	23	143
Vorarlberg	7	23	14	44
Wien	257	250	155	662
Summe	753	695	487	1.935

Abb. 2

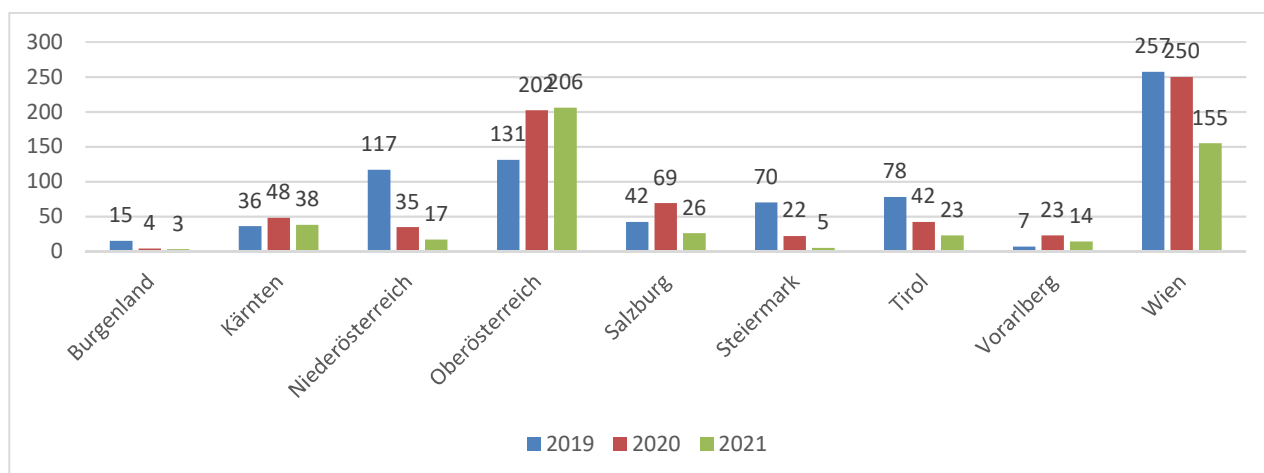


Abb. 2a: Glücksspielkontrollen nach Bundesländern

1.3.2 Strafanträge und Gerichtsanzeigen

Im Berichtszeitraum erfolgten 1.492 Strafanträge an Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen (siehe Abb. 3 und 3a) und vier Anzeigen zu § 168 StGB (siehe Abb. 4).

Anzahl der Strafanträge	2019	2020	2021	Summe
Burgenland	19	0	0	19
Kärnten	43	103	5	151
Niederösterreich	90	19	1	110
Oberösterreich	167	159	113	439
Salzburg	49	85	26	160
Steiermark	26	10	0	36
Tirol	26	7	4	37
Vorarlberg	5	8	3	16
Wien	220	192	112	524
Summe	645	583	264	1.492

Abb. 3

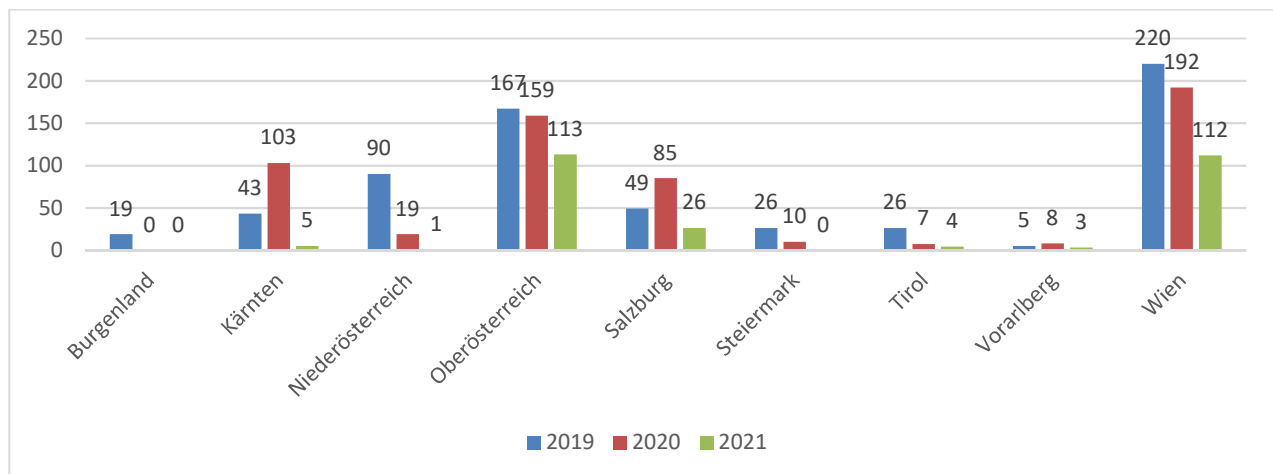


Abb. 3a: Strafanträge gemäß GSpG nach Bundesländern

Anzahl der StGB Anzeigen	2019	2020	2021	Summe
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	0	2	1	3
Oberösterreich	0	0	0	0
Salzburg	0	1	0	1
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	0	0	0	0
Vorarlberg	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0
Summe	0	3	1	4

Abb. 4

1.3.3 Beantragte Geldstrafen

Im Berichtszeitraum wurden Geldstrafen in der Höhe von 88.870.300,00 Euro beantragt (siehe Abb. 3b).

2019	2020	2021
37.270.500,00	32.286.800,00	19.313.000,00

Abb. 3b

1.3.4 Beschlagnahmte Geräte

Im Berichtszeitraum hat die Finanzpolizei 3.839 Glücksspielgeräte beschlagnahmt (siehe Abb. 5 und 5a).

Anzahl der beschlagnahmten Glücksspielgeräte	2019	2020	2021	Summe
Burgenland	31	0	0	31
Kärnten	56	36	3	95
Niederösterreich	95	53	10	158
Oberösterreich	375	458	338	1.171
Salzburg	108	407	135	650
Steiermark	49	9	0	58
Tirol	39	18	2	59
Vorarlberg	0	8	2	10
Wien	630	646	331	1.607
Summe	1.383	1.635	821	3.839

Abb. 5

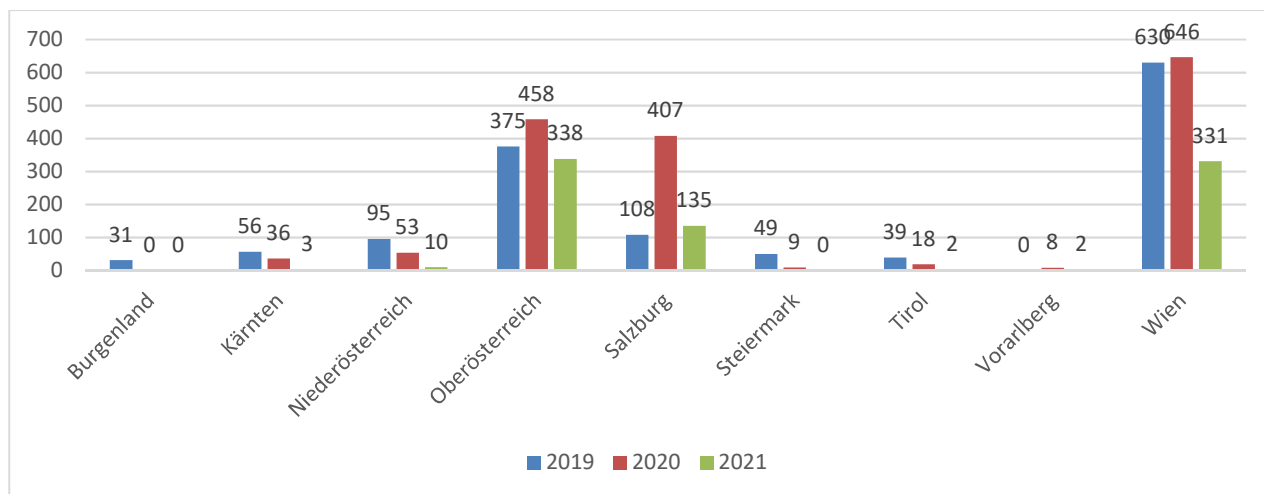


Abb. 5a: Beschlagnahmte Glücksspielgeräte nach Bundesländern

1.4 Verwaltungsbehördliche Verfahren

Die aufgrund der finanzpolizeilichen Glücksspielkontrollen einzuleitenden Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren werden zuständigkeithalber von den Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und Landespolizeidirektionen abgeführt. An diesen Verfahren ist nunmehr seit 1. 1. 2021 das Amt für Betrugsbekämpfung (leg. zit.) – vertreten durch Organe aus dem Geschäftsbereich Finanzpolizei – als Amtspartei zu beteiligen.

Die Finanzpolizei ermittelt in ihren Glücksspielkontrolleinsätzen aber auch die abgabenrechtlichen Folgen der illegalen Handlungsweisen, da tendenziell illegales Glücksspiel auch mit Steuerhinterziehung einhergeht.

1.5 Rechtsmittel im Verwaltungsbehördlichen Verfahren

Die Finanzpolizei betreut die Rechtsmittelverfahren von Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren bei den Landesverwaltungsgerichten und unterstützt gemeinsam dem CC Glücksspiel im FAÖ die Fachabteilung des BMF und im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Anzahl der Strafdatenstadien (GSP) LVwG		2019	2020	2021	Summe
Burgenland	Beschwerde Beschuldigter	2	4	0	6
	Beschwerde Finanzamt	0	0	0	0
	Parteiengehör LVwG	1	4	0	5
	Ladung LVwG	13	2	2	17
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	0	7	7
	Erkenntnis LVwG	13	5	3	21
	Änderung Erkenntnis LVwG	0	0	0	0
	Instanz LVwG	29	15	12	56
Kärnten	Beschwerde Beschuldigter	0	1	10	11
	Beschwerde Finanzamt	0	0	0	0
	Parteiengehör LVwG	3	9	20	32
	Ladung LVwG	34	23	41	98
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	0	0	0
	Erkenntnis LVwG	31	22	52	105
	Änderung Erkenntnis LVwG	0	0	1	1
	Instanz LVwG	68	55	124	247
Niederösterreich	Beschwerde Beschuldigter	63	20	2	85
	Beschwerde Finanzamt	0	0	0	0
	Parteiengehör LVwG	47	16	4	67
	Ladung LVwG	84	38	18	140
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	0	0	0
	Erkenntnis LVwG	113	60	25	198

	Änderung Erkenntnis LVwG	5	1	2	8
	Instanz LVwG	312	135	51	498
Oberösterreich	Beschwerde Beschuldigter	14	5	2	21
	Beschwerde Finanzamt	1	0	0	1
	Parteiengehör LVwG	5	12	5	22
	Ladung LVwG	209	87	83	379
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	14	39	53
	Erkenntnis LVwG	214	92	75	381
	Änderung Erkenntnis LVwG	10	2	4	16
	Instanz LVwG	453	212	208	873
Salzburg	Beschwerde Beschuldigter	0	0	0	0
	Beschwerde Finanzamt	0	3	3	6
	Parteiengehör LVwG	2	1	3	6
	Ladung LVwG	42	34	20	96
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	4	0	4
	Erkenntnis LVwG	38	21	9	68
	Änderung Erkenntnis LVwG	5	1	3	9
	Instanz LVwG	87	64	38	189
Steiermark	Beschwerde Beschuldigter	3	1	0	4
	Beschwerde Finanzamt	0	0	0	0
	Parteiengehör LVwG	3	1	0	4
	Ladung LVwG	16	9	3	28
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	0	0	0
	Erkenntnis LVwG	17	12	4	33
	Änderung Erkenntnis LVwG	0	0	0	0
	Instanz LVwG	39	23	7	69
Tirol	Beschwerde Beschuldigter	0	0	0	0
	Beschwerde Finanzamt	0	0	0	0
	Parteiengehör LVwG	2	0	0	2
	Ladung LVwG	24	8	5	37
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	0	2	2
	Erkenntnis LVwG	21	8	8	37
	Änderung Erkenntnis LVwG	1	5	0	6
	Instanz LVwG	48	21	15	84
Vorarlberg	Beschwerde Beschuldigter	0	0	0	0
	Beschwerde Finanzamt	0	0	0	0
	Parteiengehör LVwG	0	0	0	0
	Ladung LVwG	3	2	0	5
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	0	0	0
	Erkenntnis LVwG	8	2	1	11
	Änderung Erkenntnis LVwG	0	0	0	0
	Instanz LVwG	11	4	1	16
Wien	Beschwerde Beschuldigter	41	44	19	104
	Beschwerde Finanzamt	5	3	1	9
	Parteiengehör LVwG	60	68	38	166
	Ladung LVwG	69	66	17	152
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	1	3	4
	Erkenntnis LVwG	88	67	42	197
	Änderung Erkenntnis LVwG	1	0	0	1
	Instanz LVwG	264	249	120	633

Summe	Beschwerde Beschuldigter	123	75	33	231
	Beschwerde Finanzamt	6	6	4	16
	Parteiengehör LVwG	123	111	70	304
	Ladung LVwG	494	269	189	952
	Aussetzungsbeschluss LVwG	0	19	51	70
	Erkenntnis LVwG	543	289	219	1.051
	Änderung Erkenntnis LVwG	22	9	10	41
	Instanz LVwG	1.311	778	576	2.665

Anzahl der Strafdatenstadien (GSP) VwGH		2019	2020	2021	Summe
Burgenland	VwGH Revision Beschuldigter	7	0	2	9
	VwGH Revision BMF	1	0	0	1
	VwGH Entscheidung	0	0	0	0
	Instanz VwGH	8	0	2	10
Kärnten	VwGH Revision Beschuldigter	4	3	0	7
	VwGH Revision BMF	0	0	0	0
	VwGH Entscheidung	1	0	0	1
	Instanz VwGH	5	3	0	8
Niederösterreich	VwGH Revision Beschuldigter	11	6	2	19
	VwGH Revision BMF	1	0	3	4
	VwGH Entscheidung	5	0	1	6
	Instanz VwGH	17	6	6	29
Oberösterreich	VwGH Revision Beschuldigter	4	1	4	9
	VwGH Revision BMF	2	20	5	27
	VwGH Entscheidung	7	2	6	15
	Instanz VwGH	13	23	15	51
Salzburg	VwGH Revision Beschuldigter	3	0	0	3
	VwGH Revision BMF	0	0	0	0
	VwGH Entscheidung	3	0	0	3
	Instanz VwGH	6	0	0	6
Steiermark	VwGH Revision Beschuldigter	6	3	0	9
	VwGH Revision BMF	0	0	1	1
	VwGH Entscheidung	1	1	0	2
	Instanz VwGH	7	4	1	12
Tirol	VwGH Revision Beschuldigter	0	1	0	1
	VwGH Revision BMF	0	0	0	0
	VwGH Entscheidung	0	0	0	0
	Instanz VwGH	0	1	0	1
Vorarlberg	VwGH Revision Beschuldigter	0	0	0	0
	VwGH Revision BMF	1	1	0	2
	VwGH Entscheidung	0	0	0	0
	Instanz VwGH	1	1	0	2
Wien	VwGH Revision Beschuldigter	5	11	4	20
	VwGH Revision BMF	2	10	3	15
	VwGH Entscheidung	2	1	1	4
	Instanz VwGH	9	22	8	39
Summe	VwGH Revision Beschuldigter	40	25	12	77

	VwGH Revision BMF	7	31	12	50
	VwGH Entscheidung	19	4	8	31
	Instanz VwGH	66	60	32	158

1.6 Ausgewählte Berichte aus den Bundesländern

1.6.1 Wien

1.6.1.1 Lebenspiel

Seit der Schließung einer zuvor dominierenden Kette von Poker-Casinos hat sich ein relativ großer Markt für das illegale Pokerspiel in Wien entwickelt.

In Wien gibt es täglich etwa 20 bis 30 illegale Pokerrunden, welche in Hinterzimmern, Kellern von Lokalen oder in angemieteten Appartements (darunter Luxus-Penthäusern) abgehalten werden. Um die Kontrollen zu erschweren, finden solche Pokerrunden in der Regel erst nach 22 Uhr statt. Die Szene informiert sich mittels Social media über die jeweiligen Angebote und Spielorte. Es wird teilweise um sehr hohe Einsätze gespielt; oftmals ist parallel ein illegaler Gastronomiebetrieb eingerichtet.

Die angetroffenen Veranstalter/innen und/oder Dealer/innen sind in der Regel beim AMS arbeitslos gemeldet und waren zuvor bei den eingangs genannten Poker-Casinos beschäftigt.

Im Zuge der Amtshandlung kam es zu mehreren Festnahmen nach dem Fremdenrecht auf Seiten von Spieler/innen sowie zu Aufgriffen von Drogen, da offenbar in der Szene vor allem Kokain recht beliebt ist.

In der letzten Zeit ist eine schwer überblick- und kontrollierbare illegale Pokerszene in Wien entstanden, welche von der Finanzpolizei gemeinsam mit der Bundespolizei und unter Auswertung sachdienlicher Informationen aus der Glücksspielszene bekämpft wird. Es sind bereits einige Täter/innen bzw. -gruppen identifiziert, welche wiederholt derartige Veranstaltungen durchführen.

1.6.1.2 Glücksspielgeräte

Im Bereich der illegalen Glücksspielgeräte (Standgeräte) ist festzustellen, dass diese vermehrt in Wohnungen oder Kellern von Geschäftslokalen betrieben werden. In Gastronomielokalen wird hingegen häufig auf Tablets gespielt. Die dazugehörigen Cashcenter (solche dienen zur Aufbuchung der Einsätze und zur Auszahlung von Gewinnen und ermöglichen einen Betrieb der Glücksspiellokale ohne Personal vor Ort) oftmals gut getarnt in anderen Geräten eingebaut, wie etwa Dart-, Snack- und Zigarettenautomaten (siehe Abb. 6 und 6a).



Abb. 6: Cashcenter in einem Snackautomaten



Abb. 6a: Cashcenter in einem Zigarettenautomaten

Ermittlungen gegen eine große Täter/innengruppe (Wiederholungstaten) werden von Finanzpolizei, Steuerfahndung, Finanzstrafbehörde im Amt für Betrugsbekämpfung und dem Finanzamt Österreich geführt. Der Haupttäter erwirtschaftete im Monat etwa € 700.000.- und versorgt großflächig eine Reihe von Kaffeehäusern in Wien mit seinem amtsbekannten Glücksspielsystem.

1.6.2 Oberösterreich

In Linz ist das Angebot im illegalen Glücksspielbereich auf Grund des massiven Kontrolldrucks der Finanzpolizei seit etwa zwei Jahren stark rückläufig. Aktuell sind der Finanzpolizei nur noch wenige

Standorte bekannt, in denen nach wie vor illegales Glücksspiel angeboten wird. Die Spieler/innenfrequenz ist ebenfalls stark rückläufig.

1.6.3 Österreich Überblick

Auf Grund eines behördenübergreifend konzertierten Verfolgungs- und Sanktionierungsdrucks auf Veranstalter illegaler Glücksspiele aber auch auf Vermieter einschlägiger Lokale sowie mitwirkende Lokalbetreiber ist es österreichweit gelungen, das illegale Glücksspielangebot weitgehend zu unterbinden. Lediglich in den Ballungsräumen Linz-Wels und Wien kommt es noch zu regelmäßigen Aufgriffen.

1.7 Herausforderungen

1.7.1 Neuartige Spiele

Bei einer Kontrolle der Finanzpolizei Oberösterreich wurde ein neuartiges Glücksspiel namens „Skillarella Games“ festgestellt (siehe Abb. 7a bis 7c). Laut Auskunft der rechtsfreundlichen Vertretung des Entwicklers/Aufstellers des Gerätes solle es sich dabei nicht um Glücksspiel, sondern um einen Geschicklichkeitsapparat handeln.

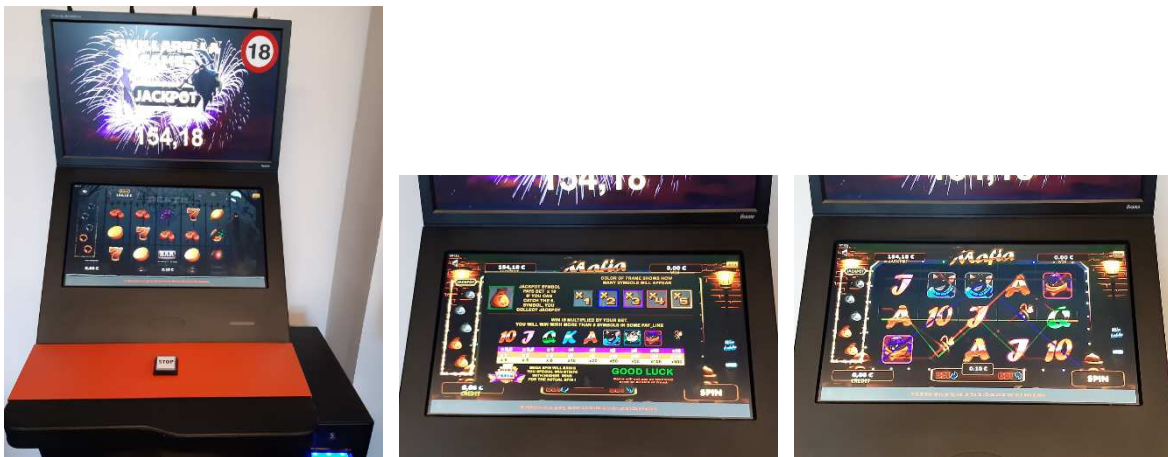


Abb. 7a, 7b, 7c: Neuartiges Glücksspiel „Skillarella Games“

Für die Bespielung des Gerätes durch die Finanzpolizei im Rahmen der Kontrolle wurde ein gerichtlich beideter Sachverständiger sowie ein sachkundiges Organ des Finanzamtes Österreich beigezogen. Die Bespielung ergab, dass es sich tatsächlich um Glücksspiel iSd GSpG handelt. Im Gutachten ist ausgeführt:



„Der Glücksspielveranstalter verlangt – nach dem unter der Tasten-Bezeichnung „Spielanleitung“ aufrufbaren „Disclaimer“ – vom Spieler die Zustimmung, dass dieser bloß zur Unterhaltung am Spiel teilnimmt, keinesfalls jedoch mit der Absicht, Gewinne zu erzielen.

Demnach ist die Durchführung der – ohne Gewinnstreben keinesfalls sinnvoll nachvollziehbaren – Spielvariante mit dem Miniaturlaufband, vom Spielentwickler gar nicht erwünscht. Ein anderer Blickwinkel, unter dem der Spieler – außer auf der Suche nach Gewinnsymbolen – das Miniaturlaufband sonst noch sinnvoll betrachten könnte, also worin der vom Glücksspielveranstalter unterstellte Unterhaltungswert dieser Spielvariante sonst begründet sein sollte, konnte aus technischer Sicht nicht festgestellt werden. Die Behauptung, in dieser Spielvariante würden dem Spieler ausschließlich geschicklichkeitsbestimmte Spielhandlungen ermöglicht, konnte im Rahmen der Befundaufnahme gerade nicht verifiziert werden. Diese Behauptung muss also aus technischer Sicht unbeachtlich bleiben.

Abgesehen davon, ist aus technischer Sicht, aufgrund der beschriebenen Umstände im Zusammenhang mit dem Miniaturlaufband, die Ausübung geschicklichkeitsbestimmter Spielhandlungen keinesfalls sinnvoll denkmöglich.

Somit bleibt dem Spieler aus technischer Sicht sinnvoll bloß die Möglichkeit, eines der angebotenen virtuellen Walzenspiele zur Durchführung aufzurufen und durch Tastenbetätigung auszulösen.

Mit dem gegenständlichen Spielprogramm werden aus technischer Sicht – unabhängig von der jeweils angewandten Variante der Durchführung – stets Glücksspiele in Form von virtuellen Walzenspielen gegen Einsatzleistung pro Spiel ermöglicht, bei denen Geldgewinne in Form eines „Jackpot“-Betrages, bzw. in Form der gesondert aufrufbaren Gewinnpläne in Aussicht gestellt werden.

Die bei jedem Spiel begleitend gezeigten, aus technischer Sicht kaum sinnvoll wahrnehmbaren Miniatur-Walzensymbol-Laufbänder, stellen bloß eine graphisch von herkömmlichen Darstellungen abweichende Form der Visualisierung der jeweiligen Programm-Entscheidung über das Spielergebnis dar.

Auf jedem, ausschließlich vom Glücksspielprogramm generierten Laufband, wird nämlich stets bereits die vom Programm, für den Spieler somit ausschließlich vom Zufall bestimmte Entscheidung über das Spielergebnis visualisiert.

Es wird also stets ausschließlich vom Glücksspiel-Programm vorgegeben, ob mit einem Laufband überhaupt Gewinne, und allenfalls in welcher Höhe dargestellt, und dem Spieler zum Anhalten angeboten werden, oder nicht.

Der Spieler kann in dieser Spielvariante somit stets bloß über die Annahme eines bereits konkret zugeteilten Gewinnes entscheiden.

Den gegenständlichen Miniaturlaufbändern kommt somit stets bloß dieselbe Bedeutung zu, wie den hinlänglich bekannten, bestimmten virtuellen Walzenspielen vorangestellten Miniatur-Walzenspielen, bzw. Miniatur-Kartenspielen, bei denen in gleicher Weise bereits vom Programm zugeteilte Gewinne, bloß vorgeblich durch Geschicklichkeit, mit entsprechender Tastenbetätigung erzielt werden.

Wie von derartigen Spielen bereits bekannt, können auch die vom gegenständlichen Glücksspielprogramm ermöglichten Walzenspiele, durch simple, kontinuierlich hintereinander ausgeführte Tasten-Betätigung – ohne Beachtung der Darstellungen auf dem Miniaturlaufband – durchgeführt werden.

Betrugsbekämpfung

Finanzpolizei

Bei all diesen Spielen, bzw. Spielvarianten, kann der Spieler jedoch in keinem Fall auch nur ansatzweise Einfluss auf die Entscheidung über das Spielergebnis nehmen.

In den beiden, gegenständlich ermöglichten Spieldurchführungsvarianten, muss der Spieler stets bloß einmal pro Spiel die Start-Taste betätigen, um die Spiele in Form von virtuellen Walzenspielen durchzuführen.

In der ersten Spielvariante löst der Spieler aus technischer Sicht ein herkömmliches, virtuelles Walzenspiel, also ein Glücksspiel aus. In der zweiten Spielvariante, entscheidet der Spieler mit der Tastenbetätigung aus technischer Sicht jedoch bloß darüber, ob er einen vom Glücksspielprogramm, also ausschließlich zufallsbestimmt bereits zugeteilten, somit konkret angebotenen Gewinn annimmt. Ob die Spielhandlung erfolgreich ausgeführt wurde, wird vom Glücksspielprogramm jeweils am Ende des gleichzeitig ausgelösten virtuellen Walzenlaufes am Bildschirm dargestellt.

Die Frage, ob dieser Vorgang vorwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers bestimmt ausgeführt wird oder nicht, bleibt also aus technischer Sicht, mangels Einflussnahme auf die Entscheidung über das Spielergebnis, für die Qualifizierung des Spiel-Charakters des gegenständlichen Programmes ohne beurteilungsrelevante Bedeutung.

Die einzige, dem Spieler sinnvoll mögliche Spielhandlung, nämlich die Betätigung der Start-Taste, stellt also aus technischer Sicht in keinem Fall eine, auch nur ansatzweise geschicklichkeitsbestimmte Spielhandlung dar, mit der Einfluss auf die Entscheidung über das Spielergebnis genommen werden könnte. Deshalb kommt aus technischer Sicht, den vorgeblich ermöglichten, jedoch bloß theoretisch sinnvoll denkmöglichen, allenfalls geschicklichkeitsbestimmten Spielhandlungen, im Hinblick auf die im GSpG normierten technischen Voraussetzungen, keinesfalls beurteilungsrelevante Bedeutung zu.

Aus technischer Sicht, werden mit dem gegenständlichen Glücksspielprogramm, die in § 2 Abs. 1 GSpG normierten Voraussetzungen für die Verwirklichung von Ausspielungen erfüllt.

Aus technischer Sicht, werden mit dem gegenständlichen Spielprogramm ferner, stets bloß Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG in Form von Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG ermöglicht."

Im Wesentlichen verfolgt auch dieses Glücksspielangebot den bereits mehrfach beobachteten Weg, Glücksspiele mit (scheinbaren oder tatsächlichen) Geschicklichkeitskomponenten zu kombinieren, um dann das neue Spiel als vorgebliches Geschicklichkeitsspiel dem Anwendungsbereich des Glücksspielgesetzes zu entziehen.

Durch die Strafbehörde erster Instanz wurden Beschlagnahme-, Verwaltungsstraf- sowie Einziehungsverfahren geführt und Bescheide über die Beschlagnahme sowie Einziehung des Gerätes erlassen. Des Weiteren wurden im Rahmen der Verwaltungsstrafverfahren Geldstrafen verhängt. Auch das Landesverwaltungsgericht kam nach zwei Verhandlungstagen zum Entschluss, dass es sich um Glücksspiel handelt und wies die Beschwerden ab. Das Gerät wurde mittlerweile durch die Strafbehörde vernichtet.



Durch den rechtsfreundlichen Vertreter wurde unabhängig von der finanzpolizeilichen Kontrolle eine Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen als oberste Glücksspielbehörde gestellt. Auch das Bundesministerium kam auf Grund der vorgelegten Unterlagen zum Ergebnis, dass es sich um Glücksspiel und nicht um ein Geschicklichkeitsspiel handelt.

1.7.2 Beweisführungsprobleme

In einer Reihe von Lokalen, wo ausschließlich dem Personal bekannte Spieler/innen Zutritt haben, findet das Glücksspiel an PC-Bildschirmen statt. Das Problem dort liegt in der Beweisführung, da die Lokale versperrt sind und zwangsweise geöffnet werden können. Bis die Lokale geöffnet sind, werden die vorhandenen Geräte derart manipuliert, dass auf den Bildschirmen nur mehr legal abrufbare Internetseiten verfügbar sind und Glücksspielseiten gesperrt sind.

1.7.3 Hybride Glücksspielangebote

Immer häufiger sind in einschlägigen Lokalen Mobiltelefone und Tablets im Tresenbereich zu finden, die auf vorweg definierte Internetglücksspielseiten (teilweise auch auf jene Seiten, die keine Gewinne ausschütten und daher als bloße Demoseiten ohne geldwerten Einsatz erscheinen) zugreifen. Den Spielern aber wird vor Ort die Möglichkeit zur Barzahlung oder Kreditkartenzahlung geboten, allfällige Gewinne werden ebenfalls vor Ort oder über eine Internetplattform über Kreditkartenbuchung ausbezahlt. Die Verbindung von Online- und Offline-Angebot führt naturgemäß zu Beweisführungs- und Zuordnungsproblemen, da häufig weder die Eigentümerschaft der Geräte zu klären noch die Zuordnung der Internetangebote bzw. der Bezahlplattformen zu konkreten Tätern ermittelbar ist.

